

Richtlinien zur Unterstützung der Selbsthilfe im Kreis Unna durch Förderung der Selbsthilfegruppen und -organisationen

Beschluss des Kreistages vom 01.09.2020

1. Rechtsgrundlage und Ziele

Gem. § 7 Abs. 3 ÖGDG soll die untere Gesundheitsbehörde die Arbeit der im Gesundheitsbereich tätigen, in ihrer Zielsetzung und Aufgabendurchführung freien Selbsthilfegruppen fördern und mit ihren Vereinigungen und Zusammenschlüssen zusammenarbeiten. Hierzu gewährt der Kreis Unna nach Maßgabe dieser Richtlinien entsprechende Zuwendungen.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Bei allen Maßnahmen des Kreises Unna handelt es sich um freiwillige Leistungen, die im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden. Verpflichtungen für den Kreis Unna können daraus nicht abgeleitet werden.

Die Stärkung der Selbsthilfe durch pauschale finanzielle Zuwendungen seitens des Kreises Unna darf nicht zu einem Rückzug anderer Kostenträger führen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die gesetzlichen Krankenkassen Selbsthilfegruppen und -organisationen fördern.

Die finanzielle Förderung der Selbsthilfe durch den Kreis Unna soll den Selbsthilfegruppen ermöglichen, die Zuwendung finanziell eigenverantwortlich für die Selbsthilfegruppe bzw. -organisation einzusetzen.

2. Gegenstand der Förderung

Der Kreis fördert die Arbeit der gemäß Ziffer 3 tätigen Selbsthilfegruppen und -organisationen durch pauschale finanzielle Zuwendungen für die notwendige Gruppenarbeit.

Die Gruppenarbeit in der Selbsthilfe erfolgt in ihrer Zielsetzung und Aufgabendurchführung autonom.

Neben der pauschalen finanziellen Zuwendung steht den Selbsthilfegruppen und -organisationen die infrastrukturelle Unterstützung (z. B. Raumnutzung in den Gesundheitshäusern) über die Kontakt- und InformationsStelle für Selbsthilfegruppen (K.I.S.S.) zur Verfügung.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungsfähig im Sinne dieser Richtlinien sind jene Selbsthilfegruppen und -organisationen, die als Zusammenschlüsse von Menschen, die in ähnlichen Lebenssituationen stehen, von vergleichbaren Schwierigkeiten betroffen, chronisch krank oder behindert oder Angehörige dieser Menschen sind, evtl. unter Beteiligung medizinischer / therapeutischer Fachleute, und folgende Zielsetzungen verfolgen: Die Bewältigung sozialer, persönlicher oder krankheitsbedingter Belastungen, die Verbesserung der Lebenssituation und eine bessere medizinische und soziale Versorgung der Betroffenen.

Die Gewährung einer finanziellen Zuwendung ist unabhängig von der Organisationsform der Gruppe und der organisatorischen Einbindung in einen Landes- oder Bundesverband.

Es erhalten solche Selbsthilfegruppen und -organisationen einen Zuschuss zur Gruppenarbeit,

- o die bei der K.I.S.S. im Verzeichnis der Selbsthilfegruppen erfasst sind,
- o die zum Zeitpunkt der Antragsstellung seit mindestens 3 Monaten bestehen,
- o die offen für neue Mitglieder sind,
- o die mindestens sechs Mitglieder haben
- o die ihren Sitz oder Tätigkeitsbereich im Kreis Unna haben,
- o die nicht gewinnorientiert arbeiten und
- die parteipolitisch neutral, offen gegenüber allen Konfessionen und Nationalitäten sind sowie eine Arbeits- und Organisationsstruktur nach demokratischen Grundsätzen gewährleisten.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Es erfolgt eine Pauschalförderung in Form eines Zuschusses.

Die Höhe der Förderung errechnet sich aus der Summe des Gesamtförderbetrages sowie der Antragsanzahl und ist daher variabel. Die Förderhöchstgrenze beträgt 500 €.

Der Gesamtförderbetrag ergibt sich aufgrund des im Rahmen der jährlichen Haushaltsberatungen beschlossenen Haushaltsansatzes "Zuschuss zur Unterstützung von Selbsthilfegruppen im Kreis Unna".

Der Kreis Unna unterscheidet bei der Bewilligung des Zuschusses zwischen Selbsthilfegruppen und -organisationen folgender Themenbereiche:

- Lebensprobleme / psychosozialer Bereich (z.B. Eltern-Kind-Gruppen, Psychosoziale Probleme, Frauenselbsthilfe, Partnerschaft, Alter, Nachbarschaft, besondere soziale Situationen, Wohnen, Verkehr, Umwelt, Ökologie)
- 2) Gesundheitliche Beeinträchtigungen (z.B. chronische Erkrankungen, Behinderungen und Suchterkrankungen)

Grundsätzlich erhalten Gruppen, die dem Themenbereich "Lebensprobleme / psychosozialer Bereich" zuzuordnen sind, eine Förderung in doppelter Höhe.

Die gesundheitlichen Selbsthilfegruppen werden in einfacher Höhe gefördert, da diese zusätzlich die Möglichkeit der finanziellen Förderung durch die Krankenkassen haben.

5. Verfahren

5.1. Antragsverfahren

Der Antrag ist nach dem als Anlage 1 beigefügten Muster an den

Kreis Unna Fachbereich Gesundheit und Verbraucherschutz Postfach 21 12 59411 Unna

zu richten.

Der Antrag muss bis zum 15. März des Antragsjahres eingegangen und von zwei Mitgliedern der Selbsthilfegruppe, -organisation unterschrieben sein.

Bei erstmaliger Beantragung oder bei Änderung der Förderungsvoraussetzungen ist dem Antrag die Zielsetzung und Arbeitsweise auf der Grundlage einer Selbstdarstellung der Selbsthilfegruppe, -organisation beizufügen.

5.2. Bewilligungsverfahren

Die Verwaltung erstellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel eine Aufstellung über die Vergabe, die dem Ausschuss für Gesundheit und Verbraucherschutz des Kreises Unna zur Kenntnis vorgelegt wird.

5.3. Auszahlungsverfahren

Die beantragende Selbsthilfegruppe / -organisation erhält über die Zuschussgewährung eine schriftliche Mitteilung (Bewilligungsbescheid).

Auf dieser Grundlage erfolgt die Auszahlung der Fördergelder an die Selbsthilfegruppe, -organisation.

5.4. Verwendungsnachweisverfahren

Die Selbsthilfegruppe, -organisation muss gewährleisten, dass der Zuschuss ordnungsgemäß für die Gruppenarbeit verwendet wird.

Das antragstellende Mitglied der Selbsthilfegruppe, -organisation ist dafür verantwortlich, die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses durch einfache schriftliche Erklä-

rung gem. Anlage 2 bis zum 15.03. des Folgejahres nach Auszahlung des Zuschusses nachzuweisen.

5.5. Widerruf der Bewilligung

Zuschussgewährungen können widerrufen werden, wenn die beantragende Selbsthilfegruppe oder -organisation den Zuschuss durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt oder die Richtlinien nicht beachtet hat. Ein nicht vorgelegter oder nicht ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis gilt z.B. als Rückzahlungsgrund. Bereits gewährte Leistungen sind nach Widerruf des Bewilligungsbescheides unverzüglich zurückzuzahlen. Zum Nachweis der Mittelverwendung sind Belege zwei Jahre aufzubewahren und auf Aufforderung vorzulegen. Die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensrechts (VwVfG NRW) finden Anwendung.

6. Schlussbestimmungen / In-Kraft-Treten

Die Allgemeinen Richtlinien des Kreises Unna über die Gewährung von Zuschüssen – Zuschussrichtlinien – finden Anwendung, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

Die bisherigen Richtlinien zur Unterstützung der Selbsthilfe im Kreis Unna durch Förderung der Selbsthilfegruppen und -organisationen, zuletzt mit Wirkung vom 07.06.2005 in Kraft getreten, werden aufgehoben.

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.

Unna, 27.11.2020

Lonr